



Die in der Satzung verwendete Sprachform gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Christiansholm erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Christiansholm zeigt:

„In Grün ein goldener rechter Bogenpfeil, rechts begleitet von einem goldenen Torfmesser und links von einer goldenen Bügelkrone.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf dem von Grün – Gelb – Grün im Verhältnis 1:2:1 geteilten Flaggentuch im gelben Streifen das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift

„Gemeinde Christiansholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde.“

Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Bürgermeister

(1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Er entscheidet ferner über:

- a. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.
- b. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 Euro
- c. Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von 5.000 Euro)
- d. Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von 2.500 Euro)
- e. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EUR 2.500,00
- f. Bewilligung von Zuschüssen (Einzelanträge) bis zu einem Wert von EUR 500,00
- g. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von EUR 1.000,00 nicht übersteigt
- h. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins EUR 5.000,00 nicht übersteigt
- i. Stundungen bis zu einem Betrag von EUR 300,00



- j. der Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß BauGB (Negativbescheinigung)
- k. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 des BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
- l. die Erteilung von Bescheinigungen über Vorrangeneinräumungen
- m. die Stellungnahme zu Bebauungsplänen von Nachbargemeinden, sofern die planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Christiansholm nicht berührt werden
- n. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von EUR 1.000,00 nicht überschritten wird

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notfallsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 2 GO werden gebildet:

- a. **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen

Grundstücksangelegenheiten

Steuern



Personalangelegenheiten
Prüfung der Jahresrechnung

b. Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon höchstens 2 Bürger,
die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet: Bauwesen
Wegeangelegenheiten
Umwelt- und Naturschutz
Landschaftspflege
Ortsgestaltung

c. Sport- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon höchstens 2 Bürger,
die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen
Förderung und Pflege des Sports
Sozialwesen

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Eine Stellvertretung für Ausschussmitglieder findet nicht statt.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse a bis c auch Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.



- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer unterzeichnet.

Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, der die Geschäfte des Amtes Hohner Harde führenden Gemeinde Fockbek, kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
 - b. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - c. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,



- d. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - e. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter der Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 250 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 25 Euro im Monat, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.250 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 125 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 150,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.christiansholm.de und www.rathaus-fockbek.de, bekannt gemacht.
- (2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich in Christiansholm, Dorfstraße 44-48 befinden, bekanntgemacht.
Der Inhalt wird zusätzlich unter den Adressen nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.



- (3) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Hohner Harde, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.01.2024 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.03.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24799 Christiansholm, 01.04.2026

